Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 33 (1936)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

stützung nach den bundesrätlichen Entscheidungen, 2. Auflage, S. 38ff., S. 41ff., S. 56ff.; 2. Ergänzungsausgabe, S. 48ff.).

Es fragt sich weiter, ob dieser selbständige Wohnsitz im Kanton Schaffhausen durch die Einweisung in das Arbeitsheim Amriswil unterbrochen worden ist. Nach feststehender Rechtsprechung wird der Wohnsitz im Sinne des Konkordates durch Anstaltsversorgung unterbrochen (vgl. namentlich den bundesrätlichen Entscheid vom 30. Juni 1933, i. S. Solothurn gegen Zürich, Fall Emil Meier-Eicher; D. Dübn, wie oben, 2. Ergänzungsausgabe, S. 125ff.). In den Fällen, mit denen sich die Rechtsprechung bisher zu befassen hatte, handelte es sich meistens um Anstaltsversorgung gemäß Art. 15 des Konkordates. Im Falle K. liegt Anstaltsversorgung gemäß Art. 16, Abs. 1, vor, d. h. Unterbringung eines bildungsfähigen Kindes in einer Anstalt zur Erziehung und Ausbildung. Der Aufenthalt im Arbeitsheim Amris= wil soll E. R. das Bestehen einer Berufslehre, also Ausbildung, ermöglichen. Wäre er wegen seiner Gebrechen hiezu nicht fähig, dann hätte er in diese Anstalt nicht aufgenommen werden oder wenigstens nicht darin bleiben können. Der Tatbestand entspricht also genau Art. 16, Abs. 1. Es bleibt zu prüfen, ob etwa Anstaltsversorgung gemäß Art. 16, Abs. 1, im Gegensage zu Anstaltsversorgung gemäß Art. 15, den Wohnsitz nicht unterbreche. Nach Art. 16, Abs. 1, fällt, im Unterschied zu Art. 15, lediglich der schließliche Übergang der gesamten Unterstützungslast an den Heimat= fanton weg (sofern überhaupt konkordatsgemäße Verteilung der Unterstükungslast eingetreten war); im übrigen aber enthält Art. 16, Abs. 1, genau die gleiche Regelung wie Art. 15. Es ware daher willfürlich, anzunehmen, die Wirkung auf den Wohnsig sei bei Art. 16, Abs. 1, eine andere als bei Art. 15; vielmehr ist festzuhalten, daß Anstaltsversorgung gemäß Art. 16, Abs. 1, den Wohnsitz im Sinne des Konkordates ebenso unterbricht wie Anstaltsversorgung gemäß Art. 15 (vgl. den bundesrätlichen Entscheid vom 22. Oktober 1935, i. S. Basel-Stadt gegen Bern, Fall Lucie Baumann).

E. K. hatte demnach vom 2. Januar 1935, dem Tage seiner Anstaltsversorgung an, keinen Wohnsit im Sinne des Konkordates mehr im Kanton Schaffhausen; er war am 1. Juli 1935, als dieser Kanton dem Konkordate beitrat, nicht im Kanton Schaffhausen wohnhaft. Der Wohnsit ist aber die Voraussetzung für die Unterstützungspflicht des Wohnkantons; gegenüber Personen, die im Zeitpunkte des Beitritts eines Kantons zum Konkordate in diesem Kanton keinen konkordatsgemäßen Wohnsit haben, wird dieser Kanton nicht unterstützungspflichtig (vgl. den bundeszrätlichen Entscheid vom 26. Februar 1935, i. S. Bern gegen Zürich, Fall Johann Rudolf Tschanz).

Schaffhausen ist demnach im Falle E. K. nicht unterstützungspflichtig geworden; die Unterstützungspflicht liegt ausschließlich dem Heimatkanton Zürich ob.

Die Einwendung Zürichs, die Einweisung in das Arbeitsheim Amriswil sei keine Anstaltsversorgung im Sinne des Konkordates, ist durch den Wortlaut von Art. 16, Abs. 1, des Konkordates widerlegt. Die Berusung auf den bundesrätlichen Entscheid im Falle Josefine Blank ist nicht stichhaltig, weil es sich in jenem Falle um eine ganz andere Rechtsfrage handelte, nämlich um Art. 14 des Konkordates. In Art. 14 ist allerdings von dauernder Versorgungsbedürstigkeit die Rede, in Art. 16, Abs. 1, hingegen nicht; vielmehr ist die Anstaltsversorgung gemäß Art. 16, Abs. 1, ihrer Natur nach keine dauernde.

Schweiz. Der Bund unterstützte 1935 113 Schweizerische Hilfsgesellschafsten im Auslande mit 55 490 Fr. (am meisten erhielten Paris 5400 Fr., London 3900 und Wien 3600 Fr.), sodann 5 Schweizer. Asple im Ausland mit 16 750 Fr.

und endlich 25 ausländische Asple und Spitäler mit 9165 Fr., zusammen mit 81 435 Franken. Daran leisteten 24 Kantone (alle außer Genf) 33 435 Fr.

Bern. Rückforderung freiwilliger Unterstühungen. "Wer freiwillig und ohne Gutsprache einen Unterstühungsbedürftigen verpflegt, hat keinen rechtlichen Rückerstattungsanspruch gegenüber der unterstühungspflichtigen Gemeinde. Es ist aber den Gemeinden zu empfehlen, solche Aufwendungen aus Billigkeitsgründen wenigstens teilweise zu ersehen." (Entscheid des Regierungsrates vom 27. September 1935.)

Aus den Motiven:

Aus den Akten ergibt sich, daß J. L. den G. J. in verwahrlostem Zustande aufgefunden und zu sich genommen hat. Als später in einem Wohnsitztreit zwischen den beiden Gemeinden C. und L. festgestellt wurde, daß L. die Wohnsiggemeinde des J. sei, verlangte L. rückwirkend auf 10 Monate die Bezahlung eines Pflegegeldes von Fr. 35.- monatlich, was die Gemeinde $\mathfrak L$, aber mangels Gutsprache ablehnte. Sie ordnete die sofortige Versorgung des J. in das Aspl St. U. an. Damit hat diese Gemeinde ihre Pflicht gegenüber J. erfüllt, sobald sie vom Fall Kenntnis erhalten hat. Für Rosten, die früher aufgelaufen sind und für die sie nicht gutgesprochen hat, kann sie nicht haftbar erklärt werden. Wie der erstinstanzliche Entscheid richtig aus= führt, ist die Ansicht des L., daß er mit der Aufnahme des J. eine Pflicht erfüllt habe, die der Gemeinde L. obgelegen hätte, nicht richtig, weil das A. u. NG. tatsächlich teine stellvertretungsweise Erfüllung der Unterstützungspflicht durch Private kennt, die einen Rückerstattungsanspruch gegenüber der tatsächlich zuständigen Gemeinde begründen würde. Durch die Aufnahme und Verpflegung des J. während längerer Zeit, ohne einen Auftrag hiezu erhalten zu haben, hat $\mathfrak L$ wohl eine sittliche, nicht aber eine rechtliche Pflicht erfüllt. Diese Erfüllung einer sittlichen Pflicht ist lobens= wert, vermag aber feinen Rechtsanspruch gegenüber einer Gemeinde zu begründen, die von der erfolgten Aufnahme und Verpflegung keine Kenntnis hatte und infolgedessen auch nicht in der Lage war, die ihr zweckbienlich erscheinenden Magnahmen zu ergreifen.

Das Rechtsbegehren des L. ist daher abzuweisen. Immerhin wird der Gemeinde L. empfohlen, aus Billigkeitsgründen dem L. freiwillig wenigstens einen Teil seiner Auslagen zurückzuerstatten. Durch lonales Berhalten in solchen Fällen wird die freis willige Liebestätigkeit gefördert, was im Interesse der Armenbehörden liegt. (Mosnatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXIII, Nr. 202.)

— Rückschaffung. "Eine Person, die sich außerhalb ihres polizeilichen Wohnssitzes aufhält, kann in die Wohnsitzemeinde zurückgeführt werden, wenn sie während der ersten dreißig Tage durch die Aufenthaltsgemeinde unterstützt werden muß." (Entscheid des Regierungsrates vom 18. April 1935.)

Aus den Motiven:

Nach Art. 108 A. u. NG. fann eine Person, die sich außerhalb ihres polizeilichen Wohnsiges aufhält, in die Wohnsigemeinde zurückgeführt werden, wenn sie in der Aufenthaltsgemeinde während der ersten dreißig Tage die öffentliche Wohltätigkeit belästigt, d h. unterstützt werden muß. Wohnsitzgemeinde der Cheleute W. ist B., wo die letzte Einschreibung ins Wohnsitzregister stattgefunden hat. Diese Einschreibung macht gestützt auf Art. 98, Abs. 1 und 4 A. u. NG. Regel. Dies wird übrigens im Rekurs nicht bestritten. Es wird bloß geltend gemacht, es sehle der Nachweis dafür, daß W. die öffentliche Wohltätigkeit in Anspruch genommen habe. (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen. Bd. XXXIII, Nr. 166.)